

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HARMSEN KOMTEC GmbH als Entleiher nach AÜG (Stand: September 2011)

Präambel

Unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HARMSEN KOMTEC GmbH als Entleiher nach AÜG“ (Stand: September 2011) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Verleihers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten im Einzelfall ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wenn auf Schriftstücken des Verleihers auf dessen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Verleihers durch den Entleiher. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender und von unseren AGB abweichender Bedingungen des Verleihers den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag durchführen.

§ 1 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des überlassenen Mitarbeiters (nachfolgend: Leiharbeitnehmer) bestimmt sich nach den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen.

(2) Dasselbe gilt für die Definition, die Zulässigkeit und die Anündigung von Mehr- und/oder Nachtarbeit.

(3) Hinsichtlich der Arbeitszeit- und Pauseneinteilung hat der Leiharbeitnehmer die im Betrieb des Entleihers geltenden Regeln einzuhalten.

§ 2 Auswahl der Mitarbeiter

Der Verleiher ist für die sorgfältige und ordnungsgemäße Auswahl des Leiharbeitnehmers sowie dafür verantwortlich, dass dieser die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. in diesen AGB (unter § 3) genannten Qualifikationen tatsächlich besitzt. Das Vorliegen der genannten Qualifikationen beim Leiharbeitnehmer hat der Verleiher auf Verlangen des Entleihers durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen oder Zeugnisse nachzuweisen (z.B. Gesellenbrief, Facharbeiterbrief, Führerschein, deutsche Sprachkenntnisse). Die für den Nachweis entstehenden Kosten hat der Verleiher zu tragen.

§ 3 Qualifikationen

(1) Der Leiharbeitnehmer muss über die für seinen Einsatz beim Entleiher erforderliche Sach- und Fachkunde sowie ausreichende Erfahrung verfügen und selbständig arbeiten können.

(2) Die speziellen Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten des Leiharbeitnehmers sind im Detail im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geregelt.

§ 4 Arbeitsschutz

(1) Der Verleiher hat den Leiharbeitnehmer auf seine Kosten mit der für den Einsatz beim Entleiher gesetzlich oder durch andere verbindliche Regelwerke vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung und/oder Schutzkleidung auszustatten.

(2) Der Entleiher ist berechtigt, vor Arbeitsantritt und während des Einsatzes die in Abs. 1 genannte Sicherheitsausrüstung und/oder Schutzkleidung des Leiharbeitnehmers zu überprüfen.

(3) Bei nicht vorschriftsmäßiger Ausrüstung des Leiharbeitnehmers ist der Entleiher berechtigt, dem Leiharbeitnehmer den Zutritt zur Baustelle bzw. zum Arbeitsplatz zu verwehren oder diesen von der Baustelle bzw. vom Arbeitsplatz zu weisen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Verleiher. Ein Vergütungsanspruch entsteht insoweit nicht.

(4) Der Entleiher meldet einen Arbeitsunfall des Leiharbeitnehmers unverzüglich dem Verleiher.

§ 5 Werkzeug

(1) Soweit im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Entleiher dem Leiharbeitnehmer die für den Einsatz erforderliche Werkzeuge bzw. Maschinen zur Verfügung.

(2) Der Leiharbeitnehmer hat das Werkzeug im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht pfleglich zu behandeln. Der Verleiher haftet gegenüber dem Entleiher für jede Beschädigung und/oder Zerstörung des überlassenen Werkzeugs.

(3) Der Leiharbeitnehmer hat das Werkzeug am Arbeitsende sicher zu verwahren und vor Diebstahl zu schützen. Jeder Diebstahl ist unverzüglich nach Feststellung dem Entleiher oder einem von ihm Beauftragten zu melden.

(4) Nach Beendigung der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers beim Entleiher hat dieser sämtliches ihm überlassenes Werkzeug unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand an den Entleiher bzw. dessen Beauftragten zurückzugeben.

§ 6 Arbeitsmedizinische Untersuchung

Der Verleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Leiharbeitnehmer die für den Einsatz beim Entleiher jeweils erforderlichen aktuellen arbeitsmedizinischen Untersuchungen vorlegt. Abgelaufene arbeitsmedizinische Untersuchungen sind unverzüglich und für den Entleiher kostenneutral zu wiederholen. Dies gilt auch für arbeitsmedizinische Untersuchungen, die während des Einsatzes beim Entleiher ablaufen und/oder erforderlich werden sollten.

§ 7 Pflichten des Verleihers

(1) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher nur sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Leiharbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. Er haftet für solche Personen- und Sachschäden, die durch eine wie auch immer geartete Verletzung seiner vorgeschriebenen Auswahlpflicht entstehen.

(2) Der Verleiher hat für den Leiharbeitnehmer eine entsprechenden Haftpflichtversicherung abzuschließen mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen).

(3) Der Verleiher ist verpflichtet, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge des Leiharbeitnehmers rechtzeitig abzuführen und diesen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern. Von Inanspruchnahmen der Sozialversicherungsträger und Steuerbehörden stellt der Verleiher den Entleiher frei.

(4) Der Verleiher ist verpflichtet, den Leiharbeitnehmer den für den vertraglich vorgesehenen Arbeitseinsatz gemäß Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erforderlichen Schulungen zu unterziehen. Sollte der Verleiher dieser Verpflichtung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht nachkommen können, erfolgen erforderliche Schulungen des Leiharbeitnehmers durch den Entleiher auf Kosten des Verleihers.

(5) Der Verleiher stellt sicher, dass der Leiharbeitnehmer am Einsatzort nicht als Leiharbeitnehmer, insbesondere durch Anbringen von Werbe- oder Firmenlogoaufdrucken auf der Arbeitskleidung, erkennbar ist.

§ 8 Mitzuliefernde Unterlagen

Der Verleiher übergibt dem Entleiher unmittelbar vor Beginn des Einsatzes folgende Unterlagen:

- a) die gültige Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, soweit sie dem Entleiher noch nicht vorliegt,
- b) im Falle eines Einsatzes eines ausländischen Leiharbeitnehmers, welchem weder nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union noch nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewährt ist und welcher keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt, eine Arbeitserlaubnis oder eine Arbeitsberechtigung nach §§ 284 ff. SGB III,
- c) die aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts,
- d) die aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft entsprechend der Gefahrenklasse des eingesetzten Leiharbeitnehmers,
- e) die aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse für jeden Leiharbeitnehmer,
- f) den Nachweis einer Haftpflichtversicherung durch Vorlage der Versicherungsbestätigung unter Angabe der Deckungssumme für Personen-, Sach-, Vermögens- und Tätigkeitsschäden.

Die unter § 8 c) und e) genannten Unterlagen sind dem Entleiher monatlich erneut bis zum 15. eines jeden 3. Kalendermonats, die unter § 8 d) genannten Unterlagen jährlich bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres zu übergeben.

(2) Sollten die in § 8 Abs. 1 lit. a) bis f) genannten Unterlagen zum Zeitpunkt der Fälligkeit des jeweiligen Übergabeanspruchs des Entleihers unvollständig, fehlerhaft und/oder nicht mehr aktuell sein, ist der Entleiher berechtigt, dem Verleiher als Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand pauschal EUR 120,00 für jeden Verstoß in Rechnung zu stellen.

§ 9 Tarifverträge

Der Verleiher stellt sicher, dass in seinem Arbeitsvertrag mit dem Leiharbeitnehmer die Anwendung eines gültigen Tarifvertrags der Zeitarbeit im Sinne von §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 9 Nr. 2 AÜG vereinbart ist und der Leiharbeitnehmer entsprechend diesem Tarifvertrag entlohnt wird.

§ 10 Stundenverrechnungssätze

(1) Es gelten die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundenverrechnungssätze zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. In diesen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten enthalten, sofern der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht im Einzelfall etwas anderes regelt.

(2) Abweichungen von den unter Abs. 1 erwähnten Stundenverrechnungssätzen sind grundsätzlich nicht zulässig. Im Einzelfall können Abweichungen zugelassen werden; diese bedürfen jedoch einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Entleiher.

(3) Sollte sich die tarifliche Vergütung des Leiharbeitnehmers gemäß dem zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer Anwendung findenden Tarifvertrag erhöhen, hat dies keine Auswirkungen auf die zwischen dem Entleiher und dem Verleiher vereinbarten Stundenverrechnungssätze oder den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag im Übrigen.

§ 11 Mehrarbeitszuschläge

Es gelten ausschließlich die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Mehrarbeitszuschläge.

§ 12 Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt bei länger als einen Monat laufenden Einsätze einmal monatlich. Bei Einsätzen, die einen Monat oder kürzer laufen, erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Einsatzes.

(2) Als Abrechnungsbasis dienen die in § 10 erwähnten Stundenverrechnungssätze.

(3) Die Abrechnung des Verleihers hat zwingend folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Vorhaben
- b) das Bestelldatum sowie das Vertragsdatum des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags
- c) den Namen und die Qualifikation des Leiharbeitnehmers
- d) die Dauer des Einsatzes des Leiharbeitnehmers, die der Rechnung zugrunde liegt.

Die Abrechnung muss inhaltlich nachvollziehbar, sachlich und rechnerisch richtig sein sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Der Abrechnung sind die Originalstundennachweise, die von dem Entleiher oder einem Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind, beizufügen. Die Nachweise sind mit der Benennung des Einsatzortes, des vollständigen Namens des Leiharbeitnehmers und der jeweiligen Bestell- oder Vertragsnummer zu versehen.

(5) Sollte eine der Voraussetzungen dieses Paragraphen nicht eingehalten werden, so wird die Abrechnung durch den Entleiher nicht anerkannt und der Rechnungsbetrag nicht zur Zahlung fällig. Der Entleiher gerät bei Nichtzahlung nicht in Verzug. Der Entleiher unterrichtet den Verleiher unverzüglich von Nichteinhaltung der Abrechnungsvoraussetzungen und schickt dem Verleiher die fehlerhafte Abrechnung zu seiner Entlastung zurück.

§ 13 Zahlung

(1) Die Zahlung erfolgt anhand der korrekten und prüffähigen Rechnung unter Berücksichtigung der in § 12 genannten Bestimmungen innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen mit 2% (in Worten: zwei Prozent) Skonto, innerhalb von 60 (in Worten: sechzig) Tagen brutto nach Rechnungseingang bei der HARMSSEN KOMTEC GmbH.

(2) Voraussetzung für die Fälligkeit jeglicher Zahlungsansprüche des Verleihers ist die vorherige Vorlage rechtsverbindlicher Bestätigungen der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse, Berufsgenossenschaft sowie anderer Sozialversicherungsträger darüber, dass der Verleiher bezogen auf den dem Entleiher überlassenen Leiharbeitnehmer sämtliche in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum entstandenen Versicherungsbeiträge beglichen hat, sowie die vorherige Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des für den Verleiher zuständigen Finanzamtes.

(3) Bei Nichtvorliegen der in Abs. 2 genannten Bescheinigungen ist der Entleiher berechtigt, im Hinblick auf seine mögliche Haftung für rückständige Sozialversicherungs- und Berufsgenossenschaftsbeiträge einen Einbehalt in Höhe von 45 % (in Worten: fünfundvierzig Prozent) des Rechnungsbetrags vorzunehmen. Der Einbehalt wird zur Zahlung fällig, wenn die o.g. Bescheinigungen erbracht sind.

(4) Der Verleiher kann den in Abs. 3 genannten Einbehalt durch Aushändigung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern, in der auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage verzichtet wird, vermeiden.

§ 14 Einsatzunterbrechungen, Kündigung durch den Entleiher

(1) Die Abmeldedfrist des Entleihers für Einsatzunterbrechungen beträgt zwei Tage zum Wochenende, wobei der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag weiterhin seine Gültigkeit behält.

(2) Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung und während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Entleiher verlangen, dass die Arbeiten ruhen. Für den Fall, dass der Betrieb des Entleihers von einem legalen Streik unmittelbar betroffen ist, unterbleibt der Einsatz des Leiharbeitnehmers.

(3) Der Entleiher ist berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einer Frist von 2 (in Worten: zwei) Tagen zum Wochenende zu kündigen. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein Anspruch auf Ersatz von Kosten und Schäden des Verleihers besteht nicht.

(4) Bei Wegfall der Erlaubnis des Verleihers gemäß § 1 AÜG endet der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 15 Zurückweisung des Leiharbeitnehmers durch den Entleiher

(1) Der Entleiher ist berechtigt, den vom Verleiher überlassenen Leiharbeitnehmer innerhalb von 2 (in Worten: zwei) Arbeitstagen nach Arbeitsantritt am im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vorgesehenen Arbeitsplatz zurückzuweisen, wenn die Qualifikation des Leiharbeitnehmers nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, der Leiharbeitnehmer nicht im einsatzfähigen Zustand am Arbeitsplatz bzw. auf der Baustelle erscheint, der Leiharbeitnehmer sich den Arbeitsanweisungen des Entleihers widersetzt o.ä. In diesem Fall ist der Verleiher verpflichtet, umgehend einen Austausch des Leiharbeitnehmers vorzunehmen. Der Austausch erfolgt für den Entleiher kostenneutral, insbesondere ist der Entleiher nicht verpflichtet, die von dem ausgetauschten Leiharbeitnehmer geleisteten Stunden (inkl. An- und Abreise) zu vergüten. Nimmt der Verleiher einen Austausch nicht vor, steht dem Entleiher ein Schadensersatzanspruch zu.

§ 16 Abberufung und Austausch von Leiharbeitnehmern

(1) Der Verleiher ist ab dem 3. (in Worten: dritten) Tag nach Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers am im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vorgesehenen Arbeitsplatz auf Mitteilung durch den Entleiher verpflichtet, den Leiharbeitnehmer zum nächsten Tag abzurufen und zum gleichen Zeitpunkt geeigneten Ersatz zu stellen, wenn der Entleiher die Weiterbeschäftigung des Leiharbeitnehmers aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen durch den Entleiher

nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt werden, jedoch nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 KSchG erfüllen. Stellt der Verleiher nicht fristgemäß geeigneten Ersatz, steht dem Entleiher ein Schadensersatzanspruch zu.

(2) Der Entleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmer während dessen Arbeitszeit umgehend vom Einsatzort zu verweisen und für den nächsten Tag eine geeignete Ersatzkraft zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt. Alle aus den Verfehlungen des Leiharbeitnehmers entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Verleihers. Stellt der Verleiher nicht fristgemäß geeigneten Ersatz, steht dem Entleiher ein Schadensersatzanspruch zu.

(3) Der Verleiher ist verpflichtet, im Falle des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens des Leiharbeitnehmers auf Verlangen des Entleihers unverzüglich eine geeignete Ersatzkraft zu stellen. Stellt der Verleiher in diesen Fällen keine geeignete Ersatzkraft, haftet er dem Entleiher insoweit auf Schadensersatz.

(4) Kommt der Verleiher dem Verlangen des Entleihers nach Abberufung und Ersatz des Leiharbeitnehmers nicht nach, kann der Entleiher den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag über den betreffenden Arbeitnehmer fristlos außerordentlich kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Entleihers bleiben unberührt.

(5) Die Schadensersatzansprüche des Entleihers gemäß der Abs. 1 bis 3 belaufen sich auf pauschal EUR 300,00 (in Worten: dreihundert) pro Arbeitstag; es bleibt den Parteien jedoch nachgelassen, einen geringeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen.

§ 17 Haftung des Entleihers

(1) Der Entleiher haftet nicht für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden, sowie reine Vermögensschäden des Verleihers.

(2) Die Haftung des Entleihers ist auf EUR 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend) pro Schadensereignis, insgesamt auf EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Million) begrenzt.

(3) Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht für den Fall, dass eine Haftung des Entleihers aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

§ 18 Geheimhaltung

(1) Der Verleiher ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt für alle vertraulichen und/oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen der Verleiher und sein Leiharbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. ihrer Tätigkeit erfahren. Vertrauliche und/oder geheimhaltungsbedürftige Geschäftsangelegenheiten sind insbesondere kaufmännische sowie technische Einzelheiten betreffend die Geschäftstätigkeit des Entleihers.

(2) Der Verleiher ist verpflichtet, seine Leiharbeitnehmer entsprechend zu verpflichten.

§ 19 Höhere Gewalt

(1) Kriege, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Betriebsstilllegungen o.ä. Ereignisse, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens des Entleihers unmöglich oder unzumutbar wird, gelten als höhere Gewalt und ermöglichen dem Entleiher, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

(2) Sollte der Entleiher von seinem Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags keinen Gebrauch machen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, ihre Pflichten den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(3) Schadensersatzansprüche des Verleihers sind insoweit in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 20 Sonstiges

(1) Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Verleiher ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

(2) Der Verleiher ist nur und erst mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Entleihers berechtigt, seine Forderungen gegen den Entleiher abzutreten und/oder durch Dritte einziehen zu lassen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Parteien sind in diesen Fällen verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

(4) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieser AGB und des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für Leistungen ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Ort, für Zahlungen des Entleihers jedoch dessen Geschäftssitz.

(2) Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten das zuständige Gericht am Geschäftssitz des Entleihers. Der Entleiher hat jedoch auch das Recht, am Sitz des Verleihers zu klagen.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.